

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: HGB § 74 Abs. 2, § 74 c Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 425/76

Urteil des BAG vom 9. März 1978

LAG München



3 AZR 425/76

5 Sa 157/76 München

Verkündet am
9. März 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 6. April 1976 - 5 Sa 157/76 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten vom 1. Juli 1972 bis zum 30. September 1974 als Leiter der kaufmännischen Abteilung tätig. Er hatte Gesamtprokura. Der Anstellungsvertrag der Parteien vom 27. November 1971 enthielt unter Ziffer 8 folgendes Wettbewerbsverbot:

"Wir behalten uns vor, von Ihnen zu verlangen, daß Sie sich für den Zeitraum von längstens zwei Jahren nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses - wobei es auf den Grund der Beendigung nicht ankommt - weder im Angestelltenverhältnis noch freiberuflich für ein Konkurrenzunternehmen im weitesten Sinn betätigen, und zwar weder direkt noch indirekt.

Diese Konkurrenzklausel gilt für das gesamte Gebiet der Westdeutschen Bundesrepublik, jedoch nicht für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Wir vereinbaren schon jetzt als Entschädigung während dieser zwei Jahre 50 % des zuletzt gezahlten Bruttogehaltes, jedoch unter Vorbehalt der Vorschriften der §§ 74 c HGB (Anrechnung des anderweitigen Erwerbs auf die Entschädigung) und 75 a HGB (Verzicht auf die Konkurrenzklausel).

Für den Fall, daß Sie diese Wettbewerbsklausel nicht eingehalten haben, sind Sie zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von DM 30.000,-- verpflichtet, ohne daß ein Schadensnachweis geführt werden muß."

Mit Schreiben vom 24. Juni 1974 kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis fristgerecht aus persönlichen Gründen. Von dem damaligen Geschäftsführer E W wurde ihm daraufhin erklärt, es werde ihm nicht das geringste in den Weg gelegt, er sei in jeder Beziehung frei. Am 6. September 1974 bat der Kläger den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten um vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, um ein günstiges Angebot annehmen zu können. Auch diesem Wunsch wurde entsprochen, wobei Rechtsanwalt S wiederum erklärte, dem Kläger werde nichts in den Weg gelegt. Seit dem 1. Oktober 1974 arbeitet der Kläger in S bei einem Unter-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nehmen, das der Beklagten und ihrer Rechtsvorgängerin keine Konkurrenz macht.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Karenzentschädigung. Er beruft sich auf Ziffer 8 des Anstellungsvertrages und macht geltend, er habe mit zwei Konkurrenzunternehmen verhandelt, jedoch wegen der Konkurrenzklausel keine Arbeitsverträge abschließen können. Um eine Freigabe habe er sich nicht bemüht, weil ihm dies aussichtslos erschienen sei. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten habe zwar versichert, ihm nichts in den Weg legen zu wollen, dabei jedoch keinesfalls an eine Entbindung von dem Konkurrenzverbot gedacht. Da er seine Unterlassungspflicht erfüllt habe und dadurch sogar zum Umzug gezwungen worden sei, müsse ihm die Beklagte eine Karenzentschädigung in Höhe von monatlich 1.000,-- DM zahlen, und zwar in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 30. September 1976.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sie habe mit dem Kläger kein unbedingtes Wettbewerbsverbot vereinbart. Vielmehr habe sie sich lediglich vorbehalten, von ihm Wettbewerbsenthaltung zu verlangen. Von dieser Möglichkeit habe sie jedoch keinen Gebrauch gemacht, sondern ausdrücklich klargestellt, daß dem Kläger nichts in den Weg gelegt werden solle. Damit entfalle jeder Anspruch auf Karenzentschädigung. Im übrigen sei die Berechnung des Anspruchs falsch.

Beide Vorinstanzen haben angenommen, daß das vereinbarte Wettbewerbsverbot unter einer Bedingung stand, unverbindlich war und keine Ansprüche auf Karenzentschädigung begründen konnte. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, wobei er erstmals Verzugszinsen in Höhe von 4 % geltend macht. Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen und hält die Klageerweiterung in der Revisionsinstanz für unzulässig.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Die Beklagte schuldet dem Kläger Karenzentschädigung. Deren Höhe läßt sich noch nicht abschließend beurteilen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat Ziffer 8 des Anstellungsvertrages der Parteien dahin ausgelegt, daß ein bedingtes Wettbewerbsverbot vereinbart worden sei. Ob diese Auslegung richtig ist, muß der Senat nicht prüfen, weil es darauf im Ergebnis nicht ankommt.

Bedingte Wettbewerbsverbote sind zwar für den Arbeitnehmer unverbindlich, der Arbeitgeber muß aber die versprochene Karenzentschädigung dennoch zahlen, wenn der Arbeitnehmer das Wettbewerbsverbot während der Karenzzeit befolgt. Der Arbeitgeber kann sich nicht darauf berufen, er habe Karenzentschädigung nur unter der Bedingung zugesagt, daß er das Wettbewerbsverbot in Anspruch nehmen sollte. Eine solche Bedingung stellt eine Umgehung des § 74 Abs. 2 HGB dar, weil sie dem Arbeitgeber die Möglichkeit eröffnet, keine Karenzentschädigung zahlen zu müssen, obwohl der Arbeitnehmer Wettbewerb unterläßt. Das hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteil vom 19. Januar 1978 - 3 AZR 573/77 - [demnächst] AP Nr. 36 zu § 74 HGB - im einzelnen begründet. Darauf kann verwiesen werden, zumal das Urteil den Parteien bereits vor der mündlichen Revisionsverhandlung zugesandt wurde.

2. Das Landesarbeitsgericht, das noch der älteren Rechtsprechung des Senats gefolgt ist, mußte von seinem Standpunkt aus nicht auf die Höhe der Karenzentschädigung eingehen. Die Berechnung des Klageanspruchs ist aber streitig. Deshalb ist der Rechtsstreit noch nicht zur Entscheidung reif.

Bei der erneuten Berufungsverhandlung wird das Landesarbeitsgericht die Frage klären müssen, inwieweit sich der Kläger seinen Verdienst bei der Firma S in S

auf die vereinbarte Karenzentschädigung anrechnen lassen muß. Streitig ist vor allem, ob die Obergrenze für die An-



- 5 -

rechnung gemäß § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB bei 110 % oder gemäß § 74 c Abs. 1 Satz 2 HGB bei 125 % der letzten vertragsmäßigen Bezüge liegt. Dabei kommt es auf die Gründe an, die den Kläger zum Wohnungswechsel gezwungen haben. Daß das Wettbewerbsverbot eine entscheidende Rolle gespielt haben könnte, erscheint nach dem bisherigen Vortrag des Klägers sehr zweifelhaft.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Dieterich Dr. Gehring

Röglin

Dr. Bermel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)